

2020/397

öffentlich



Dezernat A
Hauptamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wortlaut der Anlage 1.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Monatliche Abrechnung

Mit Einführung des Ratsinformationssystemes „Allris“ eröffnete sich die Möglichkeit, auch die Entschädigung für die ehrenamtliche Gemeinde- und Ortschaftsratsstätigkeit über dieses System abzurechnen. Die Arbeitsvorgänge für die Erfassung der Anwesenheit und die Abrechnung und Auszahlung der Entschädigung haben sich dadurch erheblich vereinfacht. Deshalb ist es nun ohne großen Mehraufwand möglich, die Entschädigung monatlich abzurechnen. Die Regelung in § 3 Abs. 5 der Satzung ist dazu entsprechend anzupassen.

Fahrtkostenerstattung

Außerdem hat sich in der Vergangenheit eine Regelungslücke gezeigt: Gelegentlich nehmen Gemeinde- oder Ortschaftsräte Tätigkeiten wahr, die eng mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen. Beispielhaft genannt seien hier die Schulungen für neue Gemeinde- und Ortschaftsräte zu Beginn der Legislaturperiode. Zu diesen Veranstaltungen werden die Gremienmitglieder von der Stadtverwaltung Leonberg angemeldet; auch die Veranstaltungskosten werden von der Stadtverwaltung getragen. Die Kosten für die teilweise weiten Anreisen werden aber nicht übernommen.

Solche eng mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängende Reisekosten sollen künftig auf Antrag erstattet werden. Sie werden der Reisekostenvergütung, die für die eigentliche ehrenamtliche Tätigkeit gewährt wird, gleich gestellt. Dazu wurde der Satzung in § 4 ein Absatz 2 eingefügt. Gleichzeitig wurden die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefasst, weil sie den gleichen Sachverhalt regeln.

Nochmaliger Beschluss

Weil der Text der Satzung in der Vorlage 2020/306 nicht vollständig war (§ 3 Abs. 5 war nicht enthalten), musste die Satzung korrigiert und muss nun nochmals beschlossen werden.

Anlage/n

- 1 Entschädigungssatzung (öffentlich)

Aufgrund von § 19 und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg am folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

I. Durchschnittssätze für den Ersatz von Auslagen und entgangenem Arbeitsverdienst

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden 13,00 EUR
von mehr als 2 bis 4 Stunden 26,00 EUR
von mehr als 4 bis 6 Stunden 39,00 EUR
von mehr als 6 bis 8 Stunden 52,00 EUR
von mehr als 8 Stunden 65,00 EUR
- (3) Wahlvorsteher erhalten für ihren erhöhten Aufwand zusätzlich zu den Durchschnittssätzen nach Absatz (2) den Satz „bis zu 2 Stunden“ nach Absatz (2).

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den höchsten Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

II. Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte und Ortschaftsräte

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte beträgt monatlich 120,00 EUR (Grundbetrag). Fraktionsvorsitzende erhalten auf Grund ihrer erhöhten Inanspruchnahme einen Zuschlag zum Grundbetrag von 50 Prozent; sich dabei ergebende Cent-Beträge werden auf volle Euro aufgerundet. Außerdem werden den Gemeinderäten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse 50,00 EUR je Sitzung gezahlt. Satz 3 gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen in Ausschüssen, Beiräten, Kuratorien usw. von Einrichtungen in Leonberg.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte wird als Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates 50,00 EUR je Sitzung.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag wird das Sitzungsgeld für höchstens 2 Sitzungen gezahlt. Bei Sitzungen, die länger als 6 Stunden dauern, wird das doppelte Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Mitgliedern des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten dafür einen Auslagenersatz. Auf Nachweis werden dies Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 50,- Euro pro Sitzung erstattet.

- (6) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigungen wird **monatlich** nachträglich gezahlt. Er entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die darüber hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld wird **monatlich** nachträglich gezahlt.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets (z. B. Klausurtagung) erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Weiter erhalten Sie Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe C. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.
- (2) Werden eng mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten wahrgenommen (z. B. Besuch von Schulung für Gemeinderäte oder Ortschaftsräte, Exkursionen), werden auf Antrag Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung entsprechend § 4 Abs 1 übernommen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.08.1978, zuletzt geändert am **18.07.2017**, außer Kraft.